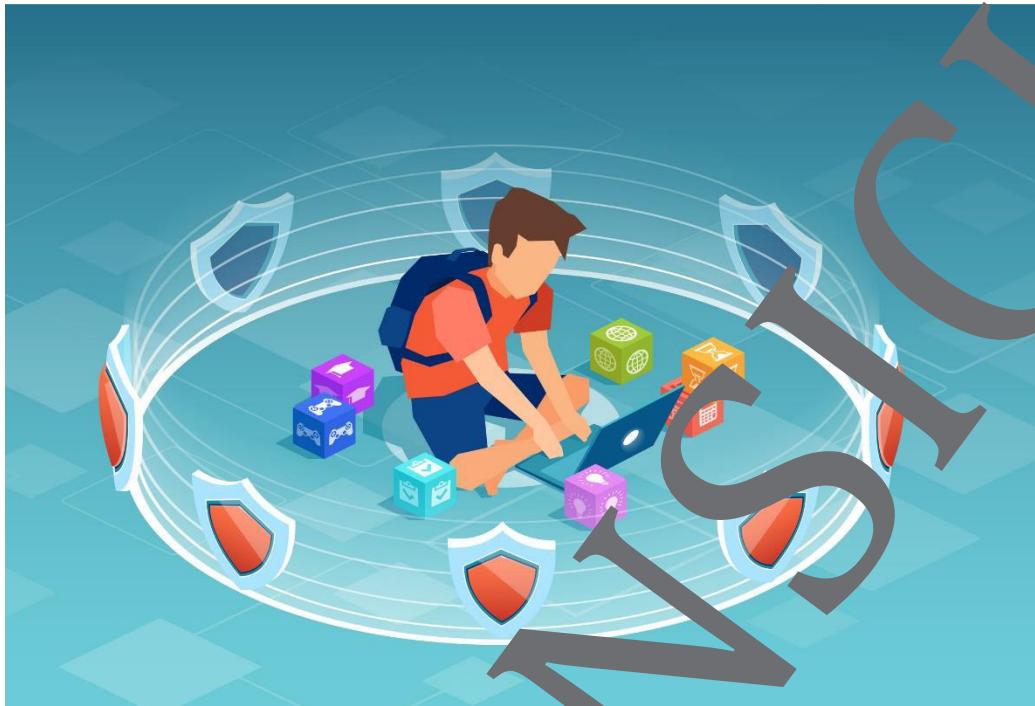


# Kinder- und Jugendschutz im digitalen Zeitalter – Die Novelle des Jugendschutzgesetzes

Christoph Becker, Assessor jur.



© Siphography\_iStock/Getty Image Plus

Kinder und Jugendliche werden im Recht der Bundesrepublik Deutschland vor alters- und reifebedingten spezifischen Gefahren durch besondere Rechtsvorschriften geschützt, die allesamt unter einen weiten Begriff „Kinder- und Jugendschutzrecht“ zusammengefasst werden können. Diese Rechtsvorschriften sind allerdings nicht in einer Gesamtkodifikation, sondern verstreut in unterschiedlichen Regelungen zu finden.

In diesem Beitrag geht es um den im Kinder- und Jugendschutzgesetz (JuSchG) normierten **Kinder- und Jugendschutz in den öffentlichen Medien im Bereich der Medien**, mithin um einen Kinder- und Jugendschutz im engeren Sinne. Im Zuge der raschen Weiterentwicklung digitaler Medien und deren Nutzung durch Kinder und Jugendliche sind für diese Personengruppe neue Gefahren entstanden. Mit den durch das **am 1. Mai 2021 geschaffenen Neuregelungen des JuSchG** (Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 9. April 2021 und Jugendschutzgesetz in der Fassung vom 9. April 2021) sollen diesen Gefahren entgegengewirkt werden.

Dieser Beitrag ermöglicht Ihnen einen ersten Einstieg in die Grundstrukturen der Gesetzesnovelle des novellierten JuSchG.

### 1. Einführung

Das Kinder- und Jugendrecht in einem weit verstandenen Sinne umfasst die Gesamtheit der ausschließlich diese Personengruppe erfassenden Rechtsvorschriften. Es ist in unterschiedlichen Gesetzen verortet und lässt sich – vereinfacht – in folgende Regelungsbereiche unterteilen:

- **Kinder- und Jugendhilferecht**

Die rechtlichen Regelungen beschreiben die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen; sie benennen die Leistungen der Jugendhilfe und die Zuständigkeiten der öffentlichen Stellen. Die Einführung eines achten Buches in das Sozialgesetzbuch war das Kernstück des Sozialgesetzbuchs (SGB) (Bernzen 2016, Rz. 1).

- **Kinder- und Jugendschutzrecht**

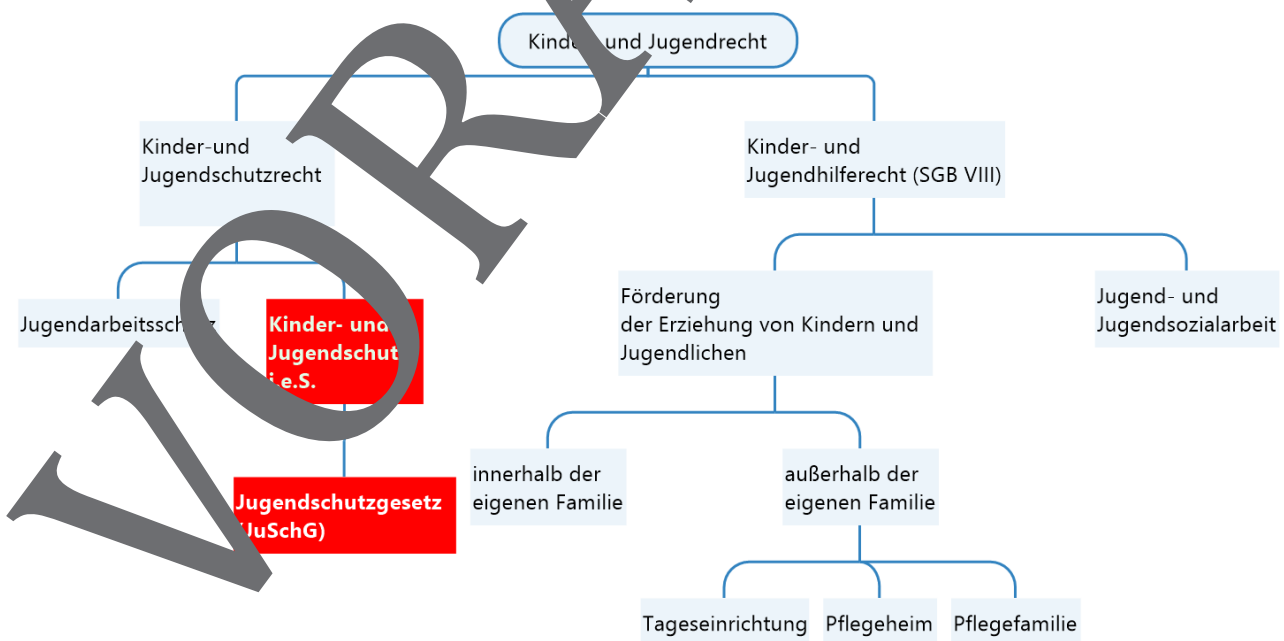
Das Kinder- und Jugendschutzrecht dagegen ist eher repräsentativ ausgerichtet und regelt die Lebensbereiche „Arbeit – Familie – Freizeit“ in Gestalt von Ge- und Verböten.

Das vorliegend zu behandelnde Jugendschutzgesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 23.7.2002 befasst sich mit den sittlichen Gefahren, denen Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeit außerhalb von Familie, Schule und Arbeitsstätte und durch die Medien ausgesetzt sein können.

In anderen Bereichen greifen wiederum Regelungen anderer Gesetze:

| Lebensbereich von Kindern- und Jugendlichen |  |
|---|--|
| Schule                                      | Schulgesetz der Länder                           |
| Familie                                     | Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) |
| Arbeitsstätte                               | Jugendarbeitsschutzgesetz                        |

Der Kinder- und Jugendschutz in diesem (engeren) Sinne lässt sich wie folgt in das Rechtssystem des Kinder- und Jugendschutzes einordnen:



## 2. Die Grundgedanken des JuSchG

Der allgemeine Grundgedanke des Jugendschutzgesetzes zielt darauf ab, Kinder (unter 14 Jahren) und Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren), die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen,

- zum Verlassen des Ortes zu veranlassen,
- dem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder
- in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

So sind beispielsweise der Besuch von Gaststätten und Spielhallen, das öffentliche Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke und die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen beschränkt und zum Teil verboten.

Die im JuSchG normierten Verhaltenspflichten (Ge- und Verbote) richten sich vornehmlich an den Veranstalter. Verstöße gegen diese Pflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und sind bußgeldbewehrt.

## 3. Grundlinien des JuSchG

Das Jugendschutzgesetz in seiner Ursprungsfassung vom 23. Juli 2002 nimmt den Gefahren in den Blick und knüpft die für Kinder und Jugendliche entstehenden Gefahren an deren physische Anwesenheit an bestimmten Orten:

| Norm               | Regelungsbereich                               |
|--------------------|--|
| <b>§ 4 JuSchG</b>  | Gaststätten                                    |
| <b>§ 5 JuSchG</b>  | Tanzveranstaltungen                            |
| <b>§ 6 JuSchG</b>  | Spielhallen, Glücksspiele                      |
| <b>§ 7 JuSchG</b>  | Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe |
| <b>§ 8 JuSchG</b>  | Jugendgefährdende Orte                         |
| <b>§ 9 JuSchG</b>  | Alkoholische Getränke                          |
| <b>§ 10 JuSchG</b> | Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren      |

Im Zuge der Weiterentwicklung und Nutzungsumfänge digitaler Medien, insbesondere den Plattformen der Sozialen Medien (Facebook, Instagram, Twitter pp.) entstehen Gefahren für Kinder und Jugendliche nicht nur dann, wenn diese sich physisch an bestimmten Orten (Kneipen, Spielhallen pp.) befinden. Gefahrenlagen können bereits durch die Nutzung digitaler Medien wie PC, Notebook, Tablet-PC und Smartphone entstehen.

Der Gesetzgeber hat auf diese gesellschaftlichen Entwicklungen mit der Novellierung des JuSchG vom 7. April 2021 (Inkrafttreten am 1. Mai 2021) reagiert.

## 4. Gesetzgeberische Intention

Das JuSchG nun ergänzt der Gesetzgeber in § 14a den Schutz vor „analogen“ Gefahren nunmehr um eine digitale Komponente:

# Sie wollen mehr für Ihr Fach?

## Bekommen Sie: Ganz einfach zum Download im RAABE Webshop.



**Über 5.000 Unterrichtseinheiten**  
sofort zum Download verfügbar



**Webinare und Videos**  
für Ihre fachliche und  
persönliche Weiterbildung



**Attraktive Vergünstigungen**  
für Referendar:innen  
mit bis zu 15% Rabatt



**Käuferschutz**  
mit Trusted Shops



Jetzt entdecken:  
**www.raabe.de**